

Statuten

des Vereins "Linux User Group Vorarlberg" LUGV

Verein zur Förderung von Open Source- und Linux-Projekten

1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Linux User Group Vorarlberg" abgekürzt "LUGV"
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Feldkirch
- 1.3 Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 1.4 Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen.
- 1.5 Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich.

2 Zweck des Vereines

- 2.1 Förderung des Computerwissens, speziell Linuxbetriebssysteme und die Applikationen welche auf Open Source Basis verfügbar sind
- 2.2 Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern über Hard- und Software
- 2.3 Förderung von Programmentwicklungen
- 2.4 Förderung geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern
- 2.5 Schulung von Einsteigern
- 2.6 Förderung und Verbreitung des Betriebssystems Linux
- 2.7 Für diesen Zweck wirbt der Verein in der Öffentlichkeit
- 2.8 Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Seminaren

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Ideelle Mittel
 - 3.1.1 Vorträge und Versammlungen
 - 3.1.2 Gesellige Zusammenkünfte
 - 3.1.3 Diskussionsabende
 - 3.1.4 Kurse
 - 3.1.5 Durchführung von Veranstaltungen zum Thema Open Source
 - 3.1.6 Betriebsbesichtigungen
 - 3.1.7 Besuche von Messen und Ausstellungen, Exkursionen
 - 3.1.8 Internetauftritte wie Homepage, Mailinglisten, Foren, IRC etc.
 - 3.1.9 Mitarbeit in Gremien oder Vereinigungen, die dem Vereinszweck förderlich sind.
- 3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - 3.2.1 Mitgliederbeiträge, die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.
 - 3.2.2 Erträge aus Veranstaltungen
 - 3.2.3 Verkauf von Fanartikel
 - 3.2.4 Verkauf von gesponserten oder zugekauften Artikeln
 - 3.2.5 Öffentliche und private Förderungen
 - 3.2.6 Spenden
 - 3.2.7 Werbeeinnahmen
 - 3.2.8 Sponsoring
 - 3.2.9 Sonstige Zuwendungen

4 Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Vollmitgliedern, Passiv- und Ehrenmitgliedern
- 4.2 Vollmitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Sie haben bei der GV Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3 Juristische Personen, Firmen und andere Gebietskörperschaften werden repräsentiert durch eine/n von ihr entsandte/n Vertreter/in. Diese Einrichtungen können Mitglieder benennen. Diese Mitglieder zusammen haben bei der GV nur eine Stimme für jene Einrichtung die sie benannt hat.
- 4.4 Passive Mitglieder sind solche, die sich an der Vereinsarbeit nicht aktiv beteiligen oder einen ermäßigten Jahresbeitrag bezahlen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht bei der GV.
- 4.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden. Sie haben bei der GV Stimm- und Wahlrecht.

5 Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Vollmitglied erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 5.2 Gegen die Ablehnung der Vollmitgliedschaft kann bei der nächsten Generalversammlung Einspruch erhoben werden.
- 5.3 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
- 5.4 Voraussetzung für jede Art von Mitgliedschaft ist, sich zum Vereinszweck zu bekennen, und den Verein zu fördern.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Durch Tod
- 6.2 Durch schriftliche Kündigung oder E-Mail an ein Vorstandsmitglied. Bei Kündigung per E-Mail erlangt diese nur Rechtskraft bei Bestätigung der Kündigung durch ein Vorstandsmitglied.
- 6.3 Durch Streichung durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung (Email oder Post) mehr als 4 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 6.4 Durch Ausschluss durch den Vorstand, wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten / unehrenhaftem Verhaltens.
- 6.5 Einspruch gegen den Ausschluss kann an der Generalversammlung erhoben werden.
 - 6.5.1 In der Zwischenzeit ruht die Mitgliedschaft.
 - 6.5.2 Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, muss in der nächsten Generalversammlung zu dem Ausschließungsantrag die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - 6.5.3 Die Generalversammlung beschließt endgültig mit einfacher Mehrheit.
- 6.6 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

7 Rechte und Pflichten der Voll- und Ehrenmitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen.
- 7.2 Aktives und Passives Wahlrecht
- 7.3 Einbringen von Vorschlägen, die sich auf den Vereinszweck beziehen.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zwecke des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- 7.5 Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.6 Die Voll- und Passivmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von

der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- 7.7 Jedes Mitglied hat dem Vorstand eine E-Mail-Adresse bekanntzugeben, unter der es erreichbar ist. Nachrichten, die an diese E-Mail-Adresse gesendet werden, gelten dem Mitglied als zugestellt.
- 7.8 Jedes ordentliche Mitglied kann vor Beginn der Generalversammlung die Aufnahme von Tagesordnungspunkten beim Vorstand beantragen.
- 7.9 E-Mails an den Vorstand gelten als schriftliche Eingabe (Kündigungen, Eingaben an die GV etc.) Diese müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied immer bestätigt werden um Rechtswirksam zu werden

8 Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereines sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand und die Rechnungsprüfer.
- 8.2 Die Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 8.3 Das Schiedsgericht

9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre im April statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es der Vorstand beschließt oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder den Rechnungsprüfern schriftlich verlangt wird.
- 9.3 Die Einberufung zur Generalversammlung obliegt dem Vorstand und hat durch schriftliche Einladung (auch per Email, Mailinglisten, Homepage) aller Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 21 Tage vorher, zu erfolgen
- 9.4 Anträge an die GV sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich per Post, persönlich oder per E-Mail (muss von einem Vorstandsmitglied bestätigt werden um Rechtswirksam zu sein) einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse -- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV -- können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6 Bei der GV sind alle Voll- und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt.
- 9.7 Die Wahlen und die Beschlussfassung in der GV erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 9.8 Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 9.9 Der Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

10 Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- 10.2 Des Rechnungsabschlusses des Kassiers
- 10.3 Des Berichtes der Rechnungsprüfer
- 10.4 Beschlussfassung über die Anträge
- 10.5 Die Wahl des Vorstandes
- 10.6 Die Wahl der Rechnungsprüfer
- 10.7 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 10.8 Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 10.9 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 10.10 Die Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 10.11 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- 10.12 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Anträge

11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, und zwar mindestens aus dem Obmann, dem Schriftführer sowie dem Kassier. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind von der Generalversammlung auf Wunsch eines Mitgliedes in geheimer Wahl zu bestellen. Dabei wird für jede der Funktionen separat abgestimmt.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer von kooptierten Vorstandsmitgliedern läuft mit der Funktionsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder ab.
- 11.3 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- 11.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann. Ist dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1 Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - 12.1.2 Vorbereitung der Generalversammlungen
 - 12.1.3 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
 - 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 12.1.5 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
 - 13.1 Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - 13.2 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - 13.3 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Kassen Buchführung des Vereines verantwortlich.
 - 13.4 Der Obmann, der Schriftführer und der Kassier sind einzeln unterschriftsberechtigt, alle andren Vorstandsmitglieder zu zweit.

14 Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

15 Das Schiedsgericht

- 15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16 Auflösung des Vereines

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittel- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 16.2 Die Generalversammlung hat auch -- sofern Vereinsvermögen vorhanden ist -- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche, ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt wie dieser Verein.

April 2011

Obmann:
Klemens Zwischenbrugger

Schriftführer:
Sacha Schlegel